

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

## 4.3.1. Gesamt-Finanzrechnung

PH

Die Hansestadt stellt in ihrem Rechenschaftsbericht (siehe Tz. 3.1) allein die positive Entwicklung der Finanzmittel aus den Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit dar. Ein weiterer Saldo ist der aus haushaltunwirksamen Ein- und Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite, durchlaufende Zahlungen), der für 2014 -5.397.475,71 € beträgt und den die Hansestadt bei ihrem Saldo von 4.206.086,70 € nicht berücksichtigt hat. Dieser führt insgesamt zu einem negativen Ergebnis der Finanzmittel.

In der Finanzrechnung sind die haushaltunwirksamen Ein- und Auszahlungen dem Muster des Landes entsprechend aufgeführt (siehe Anhang 2 zum Rechenschaftsbericht).

Der Rechenschaftsbericht hat allein eine erläuternde Funktion für die Jahresrechnung und als Adressat die Politik und die Öffentlichkeit. In ihm soll der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde nach den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt werden. Die Hansestadt erfüllt die rechtlichen Vorgaben, wie das RPA korrekt ausführt durch Nutzung der amtlichen Muster und ausführliche Erläuterungen, die im Schlussbericht ausdrücklich positiv hervorgehoben werden.

Der im hier genannten Fall in den textlichen Erläuterungen nicht aufgenommene Betrag von 5,397 Mio. € stammt in Höhe von 5,0 Mio. € aus einer Entschuldung bei Liquiditätskrediten (Rückzahlung von 25,0 Mio. € und Neuaufnahme von 20,0 Mio. €) und darüber hinaus überwiegend aus Bewegungen von sogenannten Durchlaufenden Geldern (z.B. Auskehrungen fremder Gelder aus Amtshilfeersuchen andere Behörden)

Die Positionen sind haushaltunwirksam und werden vollständigkeitshalber in der Finanzrechnung aufgeführt um technisch einwandfreie Verprobungen der Liquiden Mittel durchführen zu können.

Erläuterungen hierzu im Rechenschaftsbericht geben keine Kenntnisse zur regulären Haushaltbewirtschaftung im Jahr. Zur Entwicklung der Liquiditätskredite wird im Übrigen ausführlich im Rechenschaftsbericht Stellung genommen.

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

## 4.4.2.1. Aktiva

PH

Unter der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist ein Minusbetrag von 32.510,06 € bilanziert. Dieser Betrag stellt keine Forderung sondern eine Verbindlichkeit dar und hätte demzufolge als Verbindlichkeit auf die Passivseite gebucht werden sollen.

Die Feststellung des RPA ist korrekt. Der Ausweis von Negativpositionen auf der Aktiva entspricht nicht der reinen Lehre der privatwirtschaftlichen Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Jedoch ist er im Gemeindehaushalts- und Kassenrecht nicht ausdrücklich verboten und wirkt sich auch nicht finanziell negativ aus.

Der Betrag hat sachlich seinen Ursprung in der bilanziellen Bestandübernahme von Buchwerten des haushalterisch wieder eingegliederten Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft“. In der damaligen Konstellation wurden von der Hansestadt ausgelegte finanzielle Mittel beim Eigenbetrieb als „Sonstige Vermögensgegenstände“ gebucht. Die Restwerte zum Übernahmedatum sind in die städtische Bilanz übernommen worden und wurden in 2015 bereinigt.

Insofern handelt es sich um einen einmaligen Buchungsvorgang. Bei zukünftig sich erneut ergebenden Negativbeträgen wird ein Ausweis auf der Passiva vorgenommen.

## 4.6.2. Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

PH

In der „Anlagenübersicht“ sind zum 31.12.2014 unter den Positionen „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ und „Betrieb- und Geschäftsausstattung, Pflanzen Tiere“ jeweils um 7.718,80 € differierende Beträge zur Schlussbilanz 31.12.2014 ausgewiesen. Dies beruht auf abweichenden Bilanzbuchungen. Diese Bilanzbuchungen sind zum Jahresabschluss 2015 richtig zu stellen.

Ansonsten weist diese Übersicht für alle übrigen immateriellen Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen die richtigen Werte aus.

Die Anlagen „Schuldenübersicht“ und „Forderungsübersicht“ weisen gegenüber dem amtlichen Mustern zusätzliche Angaben aus – in der Forderungsübersicht sind z.B. die Einzel – und Pauschalwert-

Die angesprochene Fehlzuordnung ist mit der Buchhaltung im Rahmen der Prüfung abgestimmt, bereits geklärt und korrigiert worden.

Die Buchwerte und Bewegungsdaten wichen zum Bilanzstichtag in der Anlagenübersicht lediglich hinsichtlich der Positionszuordnung („Maschinen“ oder „Geschäftsausstattung“) voneinander ab und hoben sich in der Summe wieder auf.

Die Buchungen wurden im laufenden Jahr 2015 bereits korrigiert.

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

berichtigungen aufgeführt - und sind weitaus erklärender als wenn lediglich die Angaben des amtlichen Musters herangezogen worden wären.

## 5.1. Inventur/Inventar

PB

Der Bereich Kämmerei und Stadtkasse fragt zum Jahresabschluss alle Organisationseinheiten zu den in der Anlagenbuchhaltung gebuchten beweglichen Vermögensgegenständen ab und bucht bei Veränderungen diese in die Anlagenbuchhaltung ein. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige Organisationseinheiten auch auf Erinnerungen nicht reagieren, so dass die Anlagen, wie in der Buchhaltung eingepflegt, bestehen bleiben. Die Anlagenbuchhaltung nimmt aber nur die gesetzlich vorgeschriebenen geringwertigen beweglichen Vermögensgegenstände ab 150 € auf. Bewegliche Vermögensgegenstände, die unter diese Wertgrenze fallen, sind nicht erfasst.

Zudem verlassen sich die Organisationseinheiten zumeist auf die in der Kämmerei geführte Anlagenbuchhaltung. Ein eigenes Inventarverzeichnis wird nicht geführt die Verantwortung für das Inventar wird auf die Anlagenbuchhaltung verlagert. Die Verantwortung liegt aber bei den Organisationseinheiten, die dafür zu sorgen haben, dass das Inventar verwaltet wird. Dazu gehört ein eigenes Inventarverzeichnis, denn Kenntnis und der Gebrauch des Inventars liegt in den Organisationseinheiten vor.

Aus diesem Grund ist den Organisationseinheiten zu verdeutlichen, dass die Verantwortung für das Inventar dort liegt und sie alle beweglichen Vermögensgegenstände in einem Inventarverzeichnis zu führen und jedes Jahr eine Inventur durchzuführen haben (siehe auch Ziffer 1.5 der Inventurrichtlinie und Bewertungshandbuch der Stadt Lüneburg vom 15.01.2006).

Der Bereich 20 weist im Rahmen seiner Jahresabschlusserbeiten regelmäßig deutlich darauf hin, dass die Werte der Anlagenbuchhaltung nicht ein Inventar der jeweiligen Organisationseinheiten ersetzen und keinen Vollständigkeitsanspruch für alle vorhandenen Vermögensgegenstände verfolgen.

Der Anlagennachweis hat einen reinen buchhalterischen und bilanziellen Hintergrund und gewährleistet eine wertmäßige Abbildung von Vermögen, aber keine eindeutige quantitative oder örtlich bestimmbarer Darstellung.

Durch Rundschreiben (21/2012) und durch Mitteilungen der Anlagenbuchhaltung an alle Bereiche der Stadtverwaltung ist auch immer wieder deutlich gemacht worden, dass die Verantwortung für die Inventarführung innerhalb der Bereiche liegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 werden aufgrund der vorgesehenen Novellierung der haushaltrechtlichen Wertgrenze erneut die Bereichen per Rundschreiben zur zuverlässigen Inventarführung mit Nachdruck verpflichtet werden.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung und dem umfänglichen Vorhandensein von beweglichen Vermögensgegenständen bei der Hansestadt Lüneburg (insbesondere im Bereich der Kita und Schulen) wird die flächendeckende und einheitliche Umsetzung der Inventarführung und deren nachhaltige

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

|   |   |
|---|---|
| <p>Dieses eigene Inventarverzeichnis in den Organisationseinheiten ist umso notwendiger, da das Land Niedersachsen vorhat, die Wertgrenze für die Anschaffung bzw. Herstellung von geringwertigen, beweglichen Vermögensgegenständen von 150 € auf 1.000 € zu erhöhen.</p> <h2>5.2. Bestattungen</h2> <p><b>PH</b></p> <p>Im Sommer 2013 hat das Rechnungsprüfungsamt eine Schwerpunktprüfung der ordnungsrechtlichen Bestattungen durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Prüfungsfeststellungen getroffen, die nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes einer grundlegend anderen Sachbearbeitung bedürfen. Eine Nachprüfung im Frühjahr 2014 hat ergeben, dass keine Änderung der Bearbeitung erfolgt ist. Daraufhin sagte die Verwaltung im Herbst 2014 eine Änderung zu. Eine weitere Nachprüfung im Juni/Juli 2015 ergab, dass die Bearbeitung weiterhin unzureichend ist. Dabei handelt es sich um folgende (stichpunktartige) Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aufbewahrung der Unterlagen, Wertgegenstände, Barbeträge etc. ohne Inventarliste aller Bestattungsfälle im Tresorraum des Bereiches 32 statt geordnet im Verwahrgelass der Stadtkasse</li><li>b) keine nachvollziehbare Aktenführung und Darstellung der Abarbeitung</li><li>c) keine Prüfung und Heranziehung naher Angehöriger der Verstorbenen zur Erstattung der Bestattungskosten</li><li>d) in vielen Fällen keine Nachlasssicherung</li><li>e) keine Geltendmachung von Beträgen z. B. von den Bestattungspflichtigen oder aus dem Nachlass der Verstorbenen (der sich z.T. im Tresorraum des Bereiches 32 befindet)</li></ul> <p>Durch die mangelhafte Bearbeitung können der Hansestadt etwaige Erträge entgangen sein.</p> <p>Inzwischen hat die Verwaltung eine Zielvereinbarung für die</p> | <p>Gewährleistung jedoch ein mehrjähriger Prozess werden.</p> <p>Durch eine aktuelle (August 2015) Zielvereinbarung über die Bearbeitung ordnungsrechtlicher Bestattungen wird künftig für eine zeitnahe und strukturierte Erledigung gesorgt.</p> <p>Eine Stellungnahme des Sachbearbeiters an das Rechnungsprüfungsamt ist in Bearbeitung und wird in Kürze versandt.</p> |
|---|---|

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

Sachbearbeitung ordnungsrechtlicher Bestattungen geschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt wird weitere Nachprüfungen vornehmen.

Nach Meinung des Rechnungsprüfungsamtes war diese Umbuchung unnötig, da hierdurch keine Aufteilung der Summe erfolgt ist. Die Thematik wurde mit der Kämmerei bereits besprochen. Seitens der Kämmerei wurde mitgeteilt, dass eine Bereinigung noch in diesem Jahr erfolgen soll.

## 5.3. Feuerwehrsatzung

PB

Bereits im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde dieses Thema behandelt.

Es wurde festgestellt, dass der Kostentarif der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben“ der Überarbeitung bedarf, zum einen, weil seit Jahren eine Kalkulation der Kosten unterblieben ist und zum anderen das Niedersächsische Brandschutzgesetz geändert wurde. Hinzuweisen ist dabei auf den Kommunalbericht 2012 des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, der u.a. zahlreiche kommunale Feuerwehren, auch welche aus dem Landkreis Lüneburg, geprüft hat. Dabei hat der Landesrechnungshof empfohlen, alle ortsrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, um ihre Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen zu können und wies darauf hin, dass insbesondere bei defizitären Haushalten kein Spielraum für einen Verzicht auf Einnahmen besteht.

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme zur Prüfungsbemerkung den Überarbeitungsbedarf der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben“ anerkannt. Danach sollte im Jahr 2013

Noch bevor mit den Arbeiten an einer neuen „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben“ begonnen wurde, erhielt die Verwaltung Kenntnis von der Absicht des Landes, das Nds. Brandschutzgesetz zu überarbeiten. Das neue Niedersächsische Brandschutzgesetz trat dann zum 1.7.2012 in Kraft. Als Grundlage für einen neuen Kostentarif wurde in einem ersten aufwändigen Schritt eine komplette Inventur durchgeführt. Ein erster eigener Entwurf einer neuen Satzung wurde im Laufe des Jahres 2013 erarbeitet. Parallel dazu haben andere Gemeinden, u. a. auch im Landkreis Lüneburg eigene Satzungsentwürfe erstellt und z. T. beschlossen. Für Lüneburg kam aufgrund der Größe und Besonderheiten der Hansestadt eine Übernahme einer dieser gemeindlichen Satzungen nicht in Betracht. Noch bevor der hier selbst erstellte Entwurf einer abschließenden internen Abstimmung zugeführt werden konnte, wurde überraschend nach mehrfachen Ankündigungen und verstrichenen Terminen am 6.November 2013 eine Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben.

Aufgrund von personellen Wechseln im Bereich Ordnung, längerfristigen Vakanzen und nicht zuletzt den gerade im Jahr 2014

## Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

|   |  |
|---|--|
| <p>eine neue Satzung inklusive überarbeiteten Kostentarif dem Rat vorgelegt werden.</p> <p>Bis heute ist trotz der Vornahme einer Kalkulation, kontinuierlich über die Jahre angepasst, durch den Bereich „Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling“ weder die Satzung noch der Kostentarif den Ratsgremien vorgelegt worden. Auf Nachfrage sind dem Rechnungsprüfungsamt immer wieder Termine der Vorlage genannt worden, die dann verstrichen sind.</p> <p>Dadurch schöpft die Hansestadt ihre Ertragsmöglichkeiten nicht aus. Jeder Monat Verspätung lässt die Kostendeckungslücke größer werden.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dringend, nunmehr die Feuerwehrsatzung und die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> | <p>häufigen Sondereinsätzen im Zusammenhang mit der größeren Anzahl an Blindgängerfund, konnte nur im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten an der Satzung weitergearbeitet werden.</p> <p>Die Sachbearbeiterstelle für Gefahrenabwehr und Brandschutz ist im Bereich Ordnung nach fast einjähriger Vakanz erst zum 1.7.2015 wieder besetzt worden.</p> <p>Derzeitiger Stand ist, dass die Arbeiten am Entwurf sowie am Kostentarif bereits relativ weit vorangeschritten sind.</p> |
|---|--|

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

## 5.4 Handvorschüsse

PB

In Fachbereichen, Bereichen, Schulen, Kindertagesstätten etc. sind Handvorschüsse eingerichtet. Handvorschüsse sind Vorschüsse, die zur Leistung von geringfügigen, regelmäßig anfallenden Barauszahlungen oder zur Annahme von Bareinzahlungen (Wechselgelder) gewährt werden. Handvorschüsse unterliegen organisatorisch der jeweiligen Bereichsleitung/Leitung. Diese hat im Rahmen ihrer Aufsicht über die Handvorschüsse die für die Kassenführung verantwortlichen Personen und deren Vertretung zu bestimmen. Die zuständige Bereichsleitung/Leitung stellt sicher, dass innerhalb eines Haushaltsjahres mindestens eine unvermutete Prüfung der Handvorschüsse durchgeführt wird. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen. Neben diesen Regelungen sind in der Dienstanweisung der Hansestadt Lüneburg für das Finanzwesen vom 01.03.2012 u.a. auch welche über Aufbewahrung der Gelder, Vornahme der Ein- und Auszahlungen, Quittungen, Führen der Überwachungsliste enthalten. Bei der Prüfung von Handvorschüssen durch das Rechnungsprüfungsamt ist aufgefallen, dass zum Teil keine unvermuteten Prüfungen durch die Bereichsleitung/Leitung durchgeführt wurden, dass sich trotz Prüfungen für den geprüften Zeitraum Unstimmigkeiten ergeben haben, die Aufbewahrung der Handvorschüsse nicht sicher war, und/oder Belege vorhanden aber nicht in den jeweiligen Listen vermerkt waren etc.

Die Stadtkasse sollte durch geeignete Maßnahmen noch einmal auf die Einhaltung der Regelungen zur Führung von einem Handvorschuss drängen. Bei der Anzahl der Handvorschüsse kann das Rechnungsprüfungsamt nur vereinzelt Prüfungen durchführen und auf evtl. Unstimmigkeiten hinweisen.

Die Hansestadt hat insgesamt 82 Hand- und Wechselgeldvorschüsse vergeben, mit einer durchschnittlicher Höhe von rd. 200 €. Einen großen Teil machen hierbei die Vorschüsse der Kindertagesstätten und der Schulen aus.

Der Bereich Kämmerei und Stadtkasse hat bereits während der Prüfungen in den betreffenden Organisationseinheiten in Abstimmung mit den Rechnungsprüfern Maßnahmen ergriffen um die Einhaltung der Regelungen für Handvorschüsse besser gewährleisten zu können und den Bereichen zusätzlich auch Hilfestellungen angeboten.

Ohnehin wurde im Jahr 2012 bei Aktualisierung der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Bereich der Handvorschüsse überarbeitet und die Vorgaben für die Führung der Handvorschüsse erweitert.

Die Kontrolle der tatsächlichen Bestände der Handvorschüsse findet bereits jährlich zum Jahresabschluss durch die Stadtkasse statt. Eine Vorlage der jährlichen und unterjährigen Abrechnungen wurde ebenso eingeführt.

Auch eine Bestätigung, über die Durchführung einer unvermuteten Prüfung des Handvorschusses pro Jahr, wird seit 2014 von der Stadtkasse in den betroffenen Bereichen abgefordert.

Die notwendigen Maßnahmen zur Kontrolle und Einhaltung von der Dienstanweisungen werden bereits umgesetzt und zeigen Erfolge.

**5.5 Betrieb gewerblicher Art Parkraumbewirtschaftung – Steuerrückstellung und Rücklagenbildung**

PH

Wie unter Tz. 4.4.2.2 beschrieben hat die Hansestadt die Jahresüberschüsse aus dem Betrieb gewerblicher Art „Parkhäuser“ aus den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von insgesamt 371.452,33 € einer zweckgebundenen Rücklage zur Sicherstellung des Nachweises und zur Vermeidung einer steuerlichen Zahlung zugeführt. Inbegriffen in diesem Gewinn sind die 15 % Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag darauf. Daneben hat die Hansestadt eine Rückstellung über eine voraussichtliche Steuernachzahlung für diesen Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 441.100,00 € eingebucht und bilanziert. In dieser Steuernachzahlungsrückstellung sind sowohl die Körperschafts- als auch die Kapitalertragsteuer jeweils mit Solidaritätszuschlag enthalten. Beide Buchungen lagen zeitlich durch weitergehende Ergebnisermittlungen deutlich auseinander.

Damit sind für ein- und demselben Gegenstand (Kapitalertragsteuer) zwei unterschiedliche Buchungen vorgenommen worden. Auch wenn eine mögliche Steuerzahlung (Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag) auf Gewinn noch nicht abschließend geklärt ist, hat die Hansestadt diese doppelt gesichert. Die jeweiligen Buchungen sollten den Ergebnissen angepasst werden.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist in dieser Form irreführend und in der Aussage teilweise falsch.

Die Hansestadt Lüneburg hat Vorsorge getroffen und für eine zu erwartende Steuernachzahlung für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Parkraumbewirtschaftung“ aus den Jahren 2011 und 2012 eine **Rückstellung** im Sinne des § 123 II NkomVG i.V.m. § 43 GemkVo gebildet um daraus eine möglicherweise zu zahlende Steuerschuld begleichen zu können.

Für die Jahre 2013 und 2014 wurde zur Vermeidung der Steuernachzahlung eine **Rücklage** im Sinne des § 123 I NKomVG gebildet. In diesem Fall wurde lediglich das anteilig entstandene Jahresergebnis aus den BgA vom Gesamtergebnis der Hansestadt separiert um einen gesonderten Ausweis der Betriebsergebnisse entsprechend der Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes gewährleisten zu können.

**Es fand demnach keine doppelte Absicherung statt.** Es handelt sich um zwei unterschiedliche Sachverhalte innerhalb der BgA „Parkraumbewirtschaftung“, die sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen.

Die Sachverhalte wurden einzelfallbezogen und sachgerecht buchhalterisch nachgewiesen.

Das Verfahren mit dem Finanzamt ist noch nicht abgeschlossen.

## 5.6 Vergabeverfahren

PB

Im September 2014 erfolgte eine öffentliche Ausschreibung, bei der 4 Angebote abgegeben wurden.

Im ersten Vergabevermerk wurde der Mindestbietende ausgeschlossen, da er keine der geforderten gleichwertigen Referenzen nachweisen konnte. Der Zuschlag sollte an den an zweiter Stelle liegenden Bieter erteilt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach erfolgter Prüfung diesem Vergabevorschlag zugestimmt.

In einem weiteren Vergabevermerk wurde dann auch der an zweiter Stelle liegende Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen, obwohl er nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes die im Leistungsverzeichnis geforderten Kriterien erfüllte und der Vertrag ausreichend Möglichkeiten zur Steuerung und Überprüfung der geforderten Leistung beinhaltete. Das Rechnungsprüfungsamt ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, da die nachträgliche Veränderung (Gewichtung) der Zuschlagskriterien einen deutlichen Vergabeverstoß darstellt. Der Zuschlag wurde ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes an den dritten Bieter in der Rangfolge vergeben.

Durch die Nichtberücksichtigung des Angebotes eines geeigneten Bieters zugunsten eines anderen Bieters ergeben sich Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung. In diesem Fall kann sich der Anspruch auf das Erfüllungsinteresse richten, da der übergangene Bieter darlegen und beweisen kann, dass er bei ordnungsgemäßer Durchführung des Vergabeverfahrens den Zuschlag hätte erhalten müssen. Besteht ein Anspruch auf das Erfüllungsinteresse, so kann der übergangene Bieter verlangen, dass er so gestellt wird, als sei der Vertrag zustande gekommen. Er darf also den entgangenen Gewinn und eventuell auch die entgangenen allgemeinen Geschäftskosten fordern (in Anlehnung der

Zum Schutz personenbezogener Daten werden nähere Auskünfte zu diesem Vergabeverfahren in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Lüneburg

Kommentierung von Bauer zu § 16 VOB/A und an ein Urteil des OLG Köln vom 23.07.2014).

Die Verwaltung wird gebeten, vor einer Beratung und Beschlussfassung in den Gremien, auf die Risiken, die mit einer vom Ausschreibungsergebnis abweichenden Auftragsvergabe verbundenen sind, hinzuweisen. Eine gegebenenfalls (nur) geringe Preisdifferenz zwischen dem zweit- und drittplatziertem Bieter ist nicht ausreichend.